

### Sicherheitsdatenblatt vom 18/10/2018, Version 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: SOPRO'S NO. 1 400 FLEXKLEBER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klebemörtel.

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

SOPRO BAUCHEMIE GmbH Biebricher Strasse 74

D-65203 Wiesbaden

lab.phone: +49-(0)611/1707-330 phone: +49-(0)611/1707-0 Fax: +49-(0)611/1707-335

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

safetydatasheet@sopro.com

1.4. Notrufnummer

SOPRO BAUCHEMIE GmbH

phone: +49-(0)611/1707-400 (office hours) Giftnotruf Berlin +49-(0)30 30686 700

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Verordnung 1272/2008/EG:

- Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- ♦ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:





Gefahr

#### Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

#### Sondervorschriften:

Keine

### Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Calciumdiformiat

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

#### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich eingestuft.

>= 25% - < 50% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335

4 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 1% - < 2.5% Calciumdiformiat

1180-SOPRO/4



REACH No.: 01-2119486476-24-XXXX, CAS: 544-17-2, EC: 208-863-7

♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 0.49% - < 1% Calciumhydroxid

REACH No.: 01-2119475151-45-XXXX, CAS: 1305-62-0, EC: 215-137-3

1 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 0.25% - < 0.49% Cellulose ether

CAS: 9032-42-2

Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

>= 0.0015% - < 0.005% kristalline Kieselsäure (Ø <10  $\mu$ )(\*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

♦ 3.9/2 STOT RE 2 H373

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.

Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

1180-SOPRO/4



Geeignete Löschmittel:

Wasser

CO2 oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker

Staubkonzentrationen vermeiden.

Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden. (see point 10.5)

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche



## Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure (Ø >10 μ) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer TRGS -- Land: GERMANY - Anmerkungen: 50 µg/m³ (Partikel Durchmesser < 12 µm ) -**TRGS 906** 

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1

ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m3 - Anmerkungen: (E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms,

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

EU - TWA: 1 mg/m3 - STEL: 4 mg/m3

ACGIH - TWA(8h): 5 mg/m3 Cellulose ether - CAS: 9032-42-2 EU - TWA: 10 mg/m3

kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(\*) - CAS: 14808-60-7

EU - TWA(8h): 0.1 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

**DNEL-Expositionsgrenzwerte** 

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

Verbraucher: 23.9 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 337 map1 - Verbraucher: 83.2 map1 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 337 map1 - Verbraucher: 83.2 map1 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 4780 mg/kg - Verbraucher: 2390 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 4780 mg/kg - Verbraucher: 2390 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 16.7 map2 - Verbraucher: 8.3 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 16.7 map2 - Verbraucher: 8.3 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1.5 mg/kg Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 13.4 mg/kg

Target: Meerwasser - Wert: 0.2 mg/l Target: Süßwasser - Wert: 2 mg/l Target: MAP2 - Wert: 10 mg/l

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 1.34 mg/kg Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 13.4 mg/kg

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 2.21 mg/l

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

Target: Süßwasser - Wert: 0.49 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Empfohlen werden Nitrylhandschuhe (Materialdicke 1,3mm; Durchbruchszeit>480min.). Nicht empfohlen werden sind Handschuhe, welche nicht wasserdicht sind

Atemschutz:

Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.



Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Pulver
Farbe: weiß o grau
Geruch: zementartig

Geruchsschwelle: N.A. pH: N.A. pH(wässrige Dispersion,10%): 12 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:  $== \mathcal{C}$ 

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A. C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Flammpunkt:  $== \mathfrak{C}$ 

 $\begin{tabular}{llll} Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt \\ Dampfdruck: &== kPa (23 \cite{C}) \\ Dichtezahl: &1.5 g/cm^3 (23 \cite{C}) \\ Dampfdichte: &Nicht bestimmt \\ \end{tabular}$ 

Wasserlöslichkeit: <5 g/l Löslichkeit in Öl: unlöslich Viskosität: N.A.

Selbstentzündungstemperatur:  $== \mathcal{C}$  - Das Produkt ist bei Raumtemperatur nicht

selbstentzündlich

Explosionsgrenzen: == Zerfalltemperatur: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A. - Das Produkt ist ein Gemisch

Explosionsgrenzen: == - nicht explosionsgefährlich

Brennvermögen: N.A. - nicht brennbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität



Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja
Einatmen: Ja
Berührung: Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Tests beziehen sich auf Gemische mit ähnlicher Zusammensetzung

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ) - CAS: 14808-60-7

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral > 2000 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2650 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 0.64 mg/l - Laufzeit: 4h

g) Reproduktionstoxizität:

Test: map1 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 956 mg/kg

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2500 mg/kg

Cellulose ether - CAS: 9032-42-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Maus > 2000 mg/kg

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.



Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

#### Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangenten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 1000 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: 19126 > 1000 mg/l - Dauer / h: 3 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 1000 mg/l - Dauer / h: 48 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 500 mg/l - Dauer / h: 72

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien > 100 mg/l - Anmerkungen: 21 d

Endpunkt: NOEC - Spezies: Algen > 500 mg/l

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: 19126 > 22.1 mg/l - Dauer / h: 28

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 50.6 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 457 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 49.1 mg/l - Dauer / h: 48 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 184.57 mg/l - Dauer / h: 72

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: NOEC = 1080 mg/kg - Anmerkungen: 21 d

Cellulose ether - CAS: 9032-42-2 a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.



12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Keine Daten des Gemisches verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder

Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Produkt:

Empfehlung: Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw.

Baustellen- oder Gewerbeabfall.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (CER/VeVa/LVA): 17 01 07 Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (CER/VeVa/LVA): 17 01 06\*

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nein

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 47

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) - Anhang. XVII

Das Produkt enthält Cr(VI) unterhalb der Grenzwerte gemäß Anhang XVII, Eintrag 47. Beachten Sie die Haltbarkeitszeit auf dem Gebinde

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, "Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici" (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen) Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtline 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR - IMDG - IATA

Wassergefärdungsklasse (WGK): VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem "Guide to Good Practices" für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind.

Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III): Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1 Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nein

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

1180-SOPRO/4 Page n. 10 von 11



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Comission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LTE: Langfristige Exposition

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-

Standard)

OEL: Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

VLE: Threshold Limiting Value. WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List

N.A.: Nicht verfügbar